

☒	Zutreffendes ankreuzen		
1	Bescheinigung für die Akten der Bauherrschaft / der Eigentümer/in für Vorhaben nach § 63 HBO i. V. m. der Anlage zu § 63 Abschnitt V HBO Es wird empfohlen, möglichst alle Bescheinigungen auf einem Vordruck zusammen zu fassen.	Bauherrschaft / Eigentümer:	
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil Straße, Hausnummer Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / der Mitteilung der Gemeinde nach § 64 Abs. 3 HBO	
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)		
4	Bauvorlage- berechtigte Person	Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort	Telefon Mobil E-Mail Unterschrift, Datum
5	Nachweisbe- rechtigte/r ¹	Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort ☐ 5.1: Für das Vorhaben gilt Anlage zu § 63 Abschnitt V Nr. 3 HBO. Als nachweisberechtigte Person nach § 67 HBO bestätige ich die statisch-konstruktive und brandschutztechnische Unbedenklichkeit. ☐ 5.2: Aufgrund der schwierigen Bauausführung ist zusätzlich zu Punkt 5.1 eine Bauüberwachung ³ nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO erforderlich. Die Bauausführung stimmt mit dem von mir nach § 68 Abs. 3 Satz 2 HBO erstellten Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile für das Vorhaben überein.	Telefon Mobil E-Mail Unterschrift, Datum
6	Prüfsachver- ständige/r für Energieerzeu- gungsanlagen (bevollmächtigte/r Bezirksschorn- steinfegerin / Bezirksschorn- steinfeger)	Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort ☐ Für das Vorhaben gilt Anlage zu § 63 Abschnitt V Nr. 4 HBO. Als Prüfsachverständige/r für Energieerzeugungsanlagen bescheinige ich die sichere Benutzbarkeit und die ordnungsgemäße Abführung der Abgase.	Telefon Mobil E-Mail Unterschrift, Datum

¹ Die Nachweisberechtigung nach § 68 Abs. 3 Satz 2 HBO. berechtigt auch zur Ausstellung der nach der Anlage zu § 63 Abschnitt V Nr. 3 HBO geforderten Bescheinigung. Der Vorbehalt lässt jedoch beide Varianten, d.h. die Bescheinigung durch einen Nachweisberechtigten für Standsicherheit oder einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu.

² Eine Bauüberwachung nach § 83 Abs. 2 HBO ist nicht gefordert; sie kann ggf. aus besonderen Gründen von der/dem Bauvorlageberechtigte/n oder Nachweisberechtigte/n der Bauherrschaft privatrechtlich empfohlen werden.

³ Die wesentlichen Bauteile wurden im Rahmen der Bauüberwachung mindestens stichprobenartig überprüft